



---

# Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)

Erster Beitritt am: 12.02.2004 (Stand: 01.02.2021)

---

## Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

## Änderungs- und Beitrittstabelle

### Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
12.02.2004	01.01.2005	-

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
LU	12.02.2004	01.01.2005	
UR	12.02.2004	01.01.2005	
SZ	12.02.2004	01.01.2005	
OW	12.02.2004	01.01.2005	OGS 2004, 89
NW	12.02.2004	01.01.2005	
GL	12.02.2004	01.01.2005	
ZG	12.02.2004	01.01.2005	GS 28, 217



**Fassung per 01.02.2021**

<b>Erster Beitritt</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Fundstelle iCR</b>
22.02.2021	01.02.2021	–

Titel, Ingress, Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 24.

<b>Kanton</b>	<b>Beitritt</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Fundstelle</b>
LU	05.03.2021	01.02.2021	
UR	22.02.2021	01.02.2021	
SZ	24.02.2021	01.02.2021	
OW	02.03.2021	01.02.2021	
NW	15.03.2021	01.02.2021	
ZG	04.03.2021	01.02.2021	GS 2021/017

**Austritte:**

<b>Kanton</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Fundstelle</b>
GL	?	01.02.2021	



lic.iur. Beat Hensler  
Sekretariat ZRK  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

Tel. 041 618 79 21  
[beat.hensler@zrk.ch](mailto:beat.hensler@zrk.ch)  
[www.zrk.ch](http://www.zrk.ch)

An die Staatskanzleien der Kantone  
Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden,  
Nidwalden und Zug

---

Stans, 16. März 2021

---

**Revision der Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz**

Sehr geehrte Frau Landschreiberin  
Sehr geehrte Herren Staats- und Landschreiber  
Sehr geehrter Herr Kanzleidirektor

In der Beilage senden wir Ihnen ein Originalexemplar der unterzeichneten Revision der Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz. Ergänzend legen wir Ihnen eine Übersicht über die Änderungen bei, die allerdings keine Rechtsverbindlichkeit hat und lediglich der Dokumentation dient.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Beat Hensler Konferenzsekretär

**Beilagen:**

- Revidierte Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz vom 12. Februar 2004/revidiert am 29. Oktober 2020)

**Kopie:**

Magnus Sigrist, Vorsteher Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Präsident AGI  
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz; für sich und zuhanden der Mitglieder der AGI



## **Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)**

Vom 12. Februar 2004 / Revision vom 19. Januar 2021 (Stand 15. Februar 2021)

*Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,*

*vertreten durch die Kantonsregierungen, vereinbaren:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand / Zweck der Vereinbarung**

Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Verwaltungsvereinbarung gilt für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1, Art. 48 bis 53), die von den Kantonen für ihre Schutzdienstpflichtigen durchzuführen sind.

#### **Art. 3 Begriffsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Ausbildung fasst im Folgenden die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung zusammen.
- <sup>2</sup> Vereinbarungskantone sind die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.
- <sup>3</sup> Standortkantone sind die Kantone Luzern, Schwyz und Zug.
- <sup>4</sup> Als Entsendekantone gelten jene Kantone, die Schutzdienstpflichtige in die Ausbildung der Standortkantone schicken.
- <sup>5</sup> ZPDK steht für die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz.
- <sup>6</sup> AGI ist die Abkürzung für Arbeitsgruppe Innerschweiz und vereinigt die Verantwortlichen der für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Vereinbarungskantone.
- <sup>7</sup> AGI-A steht als Abkürzung für die Arbeitsgruppe der Ausbildungsverantwortlichen.

### **2. Die gemeinsame Ausbildung**

#### **Art. 4 Ausbildungsstandorte und Zuteilung**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung wird auf den Ausbildungszentren in Sempach, Schwyz und Cham durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung der Kursteilnehmenden auf die Ausbildungszentren Sempach, Schwyz und Cham erfolgt im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung gemäss Art. 10.

**Art. 5** Ausbildungsvorschriften

Die Schutzdienstpflichtigen werden nach den Vorschriften des Bundes und der Vereinbarungskantone nach einheitlichen Qualitätsstandards aus- und weitergebildet.

**Art. 6** Zulassung der Teilnehmenden

Die Zulassung der Teilnehmenden richtet sich nach Art. 62 bis 64 und Anhang 2 der Verordnung über den Zivilschutz.

**Art. 7** Leistungen der Vereinbarungskantone

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone sind verantwortlich für die Budgetierung der Ausbildungsleistungen.

<sup>2</sup> Die Standortkantone sind verantwortlich für:

- a) Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur und der logistischen Ressourcen;
- b) Festlegung der Kursorganisation an ihrem Standort;
- c) Planung und Vorbereitung der Kursaufgebote und Diensttagemeldungen zuhanden der Entsendekantone sowie Kursbestätigung an Teilnehmende;
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildungsdienste;
- e) Führung der Ausbildungsrechnungen und Abrechnung der Abgeltungen;
- f) Beurteilung und Auswertung der Kurse.

**Art. 8** Umgang mit Kursteilnehmenden

<sup>1</sup> Die Standortkantone und das Personal verpflichten sich, alle Kursteilnehmenden gleich zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Kursleitung kann Teilnehmende bei ungebührlichem Verhalten vom Kurs ausschliessen. Ein Kursausschluss ist dem Entsendekanton zu melden.

**Art. 9** Einsatz des Lehrpersonals

<sup>1</sup> Alle Vereinbarungskantone sind gehalten, im Verhältnis der Kursteilnehmenden Lehrpersonal für die gemeinsame Ausbildung bereit zu halten und gemäss der jährlichen Ausbildungsplanung zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Einsatz des Lehrpersonals richtet sich nach den Fähigkeiten der Lehrpersonen und den kantonalen Teilnehmerzahlen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien besteht zwischen den Kantonen Chancengleichheit.

<sup>3</sup> Das Lehrpersonal wird für die Dauer der Ausbildungskurse unabhängig ihres Anstellungskantons der Kursleitung zur Zusammenarbeit zugewiesen.

**Art. 10** Planung der jährlichen Ausbildung

<sup>1</sup> Die Erarbeitung des jährlichen Ausbildungsprogrammes erfolgt in fünf Schritten:

- a) Die Vereinbarungskantone melden ihre Ausbildungsbedürfnisse für das übernächste Jahr bezüglich der Ausbildung den Standortkantonen laufend.

- b) Die Ausbildungsverantwortlichen der Standortkantone koordinieren gemeinsam die Ausbildung, erarbeiten ein Ausbildungsprogramm (Kursort, Kursbezeichnung, Daten, Lehrpersonal und Teilnehmerzuteilung) und stellen den Entwurf den Vereinbarungskantonen zur Vernehmlassung zu bis spätestens am 31. August.
- c) Bis spätestens am 30. September verabschiedet die AGI-A das gemeinsame Ausbildungsprogramm zu Händen der AGI.
- d) Die AGI genehmigt das gemeinsame Ausbildungsprogramm bis spätestens am 31. Oktober.
- e) Bis spätestens am 30. November sind die Vereinbarungskantone im Besitz des definitiven Ausbildungsprogrammes für das übernächste Jahr.

### **Art. 11 Versicherung und Haftung**

<sup>1</sup> Die Versicherung und Haftung richten sich nach Art. 42 und Art. 78 bis 83 BZG.

<sup>2</sup> Hat ein Standortkanton nach Abwicklung eines Haftungsfalles gemäss BZG und Ausnützung aller Versicherungsansprüche einen Schaden zu tragen, so wird der ungedeckt bleibende Schaden allen Vertragspartnern im Verhältnis zu den an diesem Standort geleisteten Teilnehmertagen der letzten fünf Jahre in Rechnung gestellt.

## **3. Organisatorisches**

### **Art. 12 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone sind in der Organisation ihres Zivilschutzes frei, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Bei der Ausbildungsplanung gemäss Art. 10 verfügen die Vereinbarungskantone über die gleichen Rechte und Pflichten.

### **Art. 13 ZPDK**

Die ZPDK ist die oberste Vollzugsbehörde dieser Vereinbarung. Ihre Aufgaben sind namentlich:

- a) Festlegung der Kostenpauschalen gemäss Art. 17 und 18 auf Antrag der AGI;
- b) Beantragung von Vereinbarungsänderungen zu Händen der Kantonsregierungen;
- c) Überwachung und Kontrolle des Vollzuges.

### **Art. 14 AGI**

Die Aufgaben der AGI sind namentlich:

- a) Vollzug der Ausbildung;
- b) Kostenberechnung der Ausbildungsleistungen;
- c) Beantragung der Kostenpauschalen aufgrund der Kostenberechnung zuhanden der ZPDK;
- d) Genehmigung des Ausbildungsprogrammes gemäss Art. 10;
- e) Festlegung und Sicherstellung der einheitlichen Qualitätsstandards;
- f) Berichterstattung zuhanden der ZPDK;
- g) Sämtliche Aufgaben aus dieser Vereinbarung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 15 AGI-A**

Die Aufgaben der AGI-A sind namentlich:

- a) Vorbereitung des Ausbildungsprogrammes gemäss Art. 10;
- b) Auswertung der Kurse zuhanden der AGI;
- c) Sicherstellung der Ausbildungsqualität.

**Art. 16 Berichterstattung**

1 Die AGI erstattet bis spätestens am 1. Mai der ZPDK jährlich Bericht über den Vollzug dieser Vereinbarung. Die Standortkantone stellen der AGI bis spätestens am 1. März die notwendigen Angaben zur Verfügung.

2 Der Bericht beinhaltet eine Gesamtbeurteilung sowie mindestens Soll-/Ist-Vergleiche bezüglich:

- a) der Teilnehmerzahl pro Kanton,
- b) der Kosten pro Kanton,
- c) der Einsätze des Lehrpersonals pro Kanton.

**4. Finanzielles****Art. 17 Kostenpauschale und Abgeltung des Standortvorteils**

1 Die Leistungen werden mittels Kostenpauschale abgegolten.

2 Die Kostenpauschale beträgt:

- a) pro Teilnehmertag Fr. 350.—,
- b) pro hauptamtliche Lehrperson, pro Tag Fr. 1'400.—. Mit der Kostenpauschale sind alle Leistungsbezüge abgegolten.

**Art. 18 Anpassung der Kostenpauschale**

1 Die Kostenpauschalen werden alle vier Jahre der Kosten- und Teuerungsentwicklung angepasst.

2 Als Grundlage für die Anpassung dienen die effektiven Kosten. Der aus der Nachkalkulation resultierende Betrag ist um die Teuerungsentwicklung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl der nächsten Phase anzupassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise bildet die Grundlage für die Berechnung der Teuerung.

3 Die Kostenberechnung wird von der AGI und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK vorgenommen. Die AGI beantragt der ZPDK die Anpassung der Kostenpauschale.

**Art. 19 Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen**

1 Die Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen richtet sich nach der Verordnung über den Zivilschutz, Anhang 1.

2 Die Rechnungsführung erfolgt durch die Standortkantone.

**Art. 20** Entschädigung des Lehrpersonals

<sup>1</sup> Das hauptamtliche Lehrpersonal hat Anrecht auf freie Hauptmahlzeiten und Unterkunft am Ausbildungsstandort. Dem hauptamtlichen Lehrpersonal werden die Reisekosten und Inkonvenienzen durch seine Anstellungskantone entschädigt.

<sup>2</sup> Für nebenamtliches Lehrpersonal, Referenten und Fachpersonal gelten die Ansätze des jeweiligen Standortkantons.

**Art. 21** Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Kurskosten werden laufend nach dem Bruttoprinzip fakturiert.

<sup>2</sup> Die Standortkantone leisten den notwendigen Vorschuss für den Ausbildungsbetrieb. Sie sind befugt, pro Quartal eine Akontozahlung aufgrund der provisorischen geleisteten Teilnehmertage einzufordern.

<sup>3</sup> Die Standortkantone erstellen die Jahresabrechnung zuhanden der Vereinbarungskantone bis spätestens am 31. Dezember.

**5. Schlussbestimmungen****Art. 22** Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (BV 189 Abs. 2).

**Art. 23** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Die Zustimmung ist dem Sekretariat der ZRK mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die ZPDK legt das Inkrafttreten der Vereinbarung fest und teilt dies den Staatskanzleien der Vereinbarungskantone sowie der Bundeskanzlei mit.

**Art. 24** Austritt

<sup>1</sup> Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jährlich per 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Wird sie von einer Vertragspartei gekündigt, bleibt sie unter Ausschluss des kündigenden Kantons weiterbestehen.

**Art. 25** Änderung der Vereinbarung

Mit Zustimmung aller Parteien können die Vereinbarung oder Teile davon unbeachtlich der Kündigungsfristen und -termine auf jeden Zeitpunkt hin abgeändert werden.

Luzern, **5. MRZ. 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Justiz- und Sicherheitsdirektor

Paul Winiker

Uri, **22. Feb. 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Landammann

Urban Camenzind

Schwyz, **24. FEB. 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Landammann

Petra Steimen-Rickenbacher

Obwalden, **2. März 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Landammann

Landschreiberin

Christian Scháli

Nicole Frunz-Wallimann

Nidwalden, **15. MRZ. 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Zug, **-4. MRZ. 2021**



**Im Namen des Regierungsrates**

Landammann

Martin Pfister



## Verwaltungsvereinbarung betreffende gemeinsame Durchführung der Grund- Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung im Zivilschutz

(Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz), Revision vom 29. Oktober 2020

### Übersicht über die Änderungen der Vereinbarung

Die nachfolgende Übersicht ist nicht rechtsverbindlich. Sie stellt lediglich die geänderten Bestimmungen übersichtlich dar und soll bei Interpretationsschwierigkeiten helfen.

Bestimmung Bisherige Nummerierung	Vereinbarung vom 12. Februar 2004	Revision vom 29. Oktober 2020, in Kraft seit ...
Titel	Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund- Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)	Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung der Grund- <b>Zu-</b> <b>satz- und Kader[...]</b> ausbildung <b>sowie</b> <b>der Weiterbildung</b> im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)
Ingress	Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus, vertreten durch die Kantonsregierungen vereinbaren:	Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden <b>und Zug [...]</b> , vertreten durch die Kantonsregierungen vereinbaren:
Art. 1 Gegenstand / Zweck der Vereinbarung	Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparten die gemeinsame Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz ab dem 1. Januar 2005	Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparten die gemeinsame Durchführung der Grund- <b>Zusatz- und Kader[...]</b> ausbildung <b>sowie der Weiterbildung</b> im Zivilschutz <b>[...]</b>
Art. 2 Geltungsbereich	Die Verwaltungsvereinbarung gilt für die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1, Art. 33 und 34), die von den Kantonen für ihre Zivilschutzangehörigen durchzuführen sind.	Die Verwaltungsvereinbarung gilt für die Grund- <b>Zusatz- und Kader[...]</b> ausbildung <b>sowie der Weiterbildung</b> gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1, Art. 33 und 34), die von den Kantonen für ihre <b>Schutzdienstpflichtigen</b> durchzuführen sind.
Art. 3 Absatz 1 Begriffsbestimmungen	1 Ausbildung fasst im Folgenden die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung zusammen.	1 Ausbildung fasst im Folgenden die Grund-, <b>Zusatz-</b> und Kader[...] <b>sowie die Weiterbildung</b> zusammen.
Art. 3 Absatz 2	Die Spezialistenausbildung entspricht der Zusatzausbildung gemäss BZG <b>Aufgehoben</b>	<b>Neu und geändert, bisher Absatz 2</b> Vereinbarungskantone sind die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden <b>und Zug [...]</b> .
Art. 3 Absatz 3	Vereinbarungskantone sind die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.	<b>Aufgehoben (neu Absatz 2)</b>

<b>Bestimmung</b> Bisherige Nummerierung	<b>Vereinbarung</b> <b>vom 12. Februar 2004</b>	<b>Revision vom 29. Oktober 2020, in Kraft seit ...</b>
	e) Führung der ausbildungsrechnungen und Abrechnung der Abgeltungen; f) Beurteilung und Auswertung der Kurs.	
Art. 7 Absatz 1, lit. a	a) Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur;	<b><u>Absatz 2</u></b> a) Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur <b><u>und der logistischen Ressourcen;</u></b>
Art. 7 Absatz 1, lit. c	c) Planung und Vorbereitung der Kursaufgebote und Diensttagemeldungen zuhanden der Entsendekantone;	<b><u>Absatz 2</u></b> c) Planung und Vorbereitung der Kursaufgebote und Diensttagemeldungen zuhanden der Entsendekantone <b><u>sowie Kursbestätigung an Teilnehmende;</u></b>
Art. 7 Absatz 2, lit. a	Die Vereinbarungskantone sind verantwortlich für: a) für die Budgetierung der Ausbildungsleistungen.	<b>Bisheriger Inhalt wird zu Art. 7 Absatz 1</b>
Art. 8 Titel	Gleichstellung der Kursteilnehmer	<b>Umgang mit Kursteilnehmenden</b>
Art. 8 Text	Die Standortkantone und das Personal verpflichten sich, alle Kursteilnehmer gleich zu behandeln.	<b>Absatz 1.</b> Die Standortkantone und das Personal verpflichten sich, alle Kursteilnehmenden gleich zu behandeln.
Art. 8		<b>Absatz 2 (neu)</b> 2 Die Kursleitung kann Teilnehmende bei ungebührlichem Verhalten vom Kurs ausschliessen. Ein Kursausschluss ist dem Entsendekanton zu melden.
Art. 9 Absatz 1,  Einsatz des Lehrpersonals	Alle Vereinbarungskantone sind gehalten, im Verhältnis der Kursteilnehmer Lehrpersonal für die gemeinsame Ausbildung bereit zu halten und gemäss der jährlichen Ausbildungsplanung zur Verfügung zu stellen.	Alle Vereinbarungskantone sind gehalten, im Verhältnis der Kursteilnehmenden Lehrpersonal für die gemeinsame Ausbildung bereit zu halten und gemäss der jährlichen Ausbildungsplanung zur Verfügung zu stellen.
Art. 9 Absatz 3	Das Lehrpersonal untersteht für die Dauer der Ausbildungskurse unabhängig ihres Anstellungskantons der Ausbildungsorganisation der Standortkantone	Das Lehrpersonal <b>wird</b> für die Dauer der Ausbildungskurse unabhängig ihres Anstellungskantons <b><u>der Kursleitung zur Zusammenarbeit zugewiesen.</u></b>
Art. 10 Absatz 1, lit. a  Planung der jährlichen Ausbildung	a) Die Vereinbarungskantone melden ihre Ausbildungsbedürfnisse für das übernächste Jahr bezüglich der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung gemäss Zuteilung, Art. 4, den Standortkantonen bis spätestens am 31. Mai.	a) Die Vereinbarungskantone melden ihre Ausbildungsbedürfnisse für das übernächste Jahr bezüglich der [...] Ausbildung [...] den Standortkantonen <b><u>laufend.</u></b>

<b>Bestimmung</b> Bisherige Nummerierung	<b>Vereinbarung</b> <b>vom 12. Februar 2004</b>	<b>Revision vom 29. Oktober 2020, in Kraft seit ...</b>
Art. 18 Absatz 2	Als Grundlage für die Anpassung dienen die effektiven Kosten. Diese werden analog zu den Kalkulationen im Bericht "Zusammenarbeit im Bereich Ausbildung Zivilschutz XXI in der Zentralschweiz: Kosten und finanzielle Folgen von vier Standortmodellen" vom 6. Februar 2003, insbesondere Seite 11 bis 14 und den entsprechenden Anhängen, berechnet. Der aus der Nachkalkulation resultierende Betrag ist um die Teuerungsentwicklung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl der nächsten Phase anzupassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise bildet die Grundlage für die Berechnung der Teuerung.	Als Grundlage für die Anpassung dienen die effektiven Kosten. [...] Der aus der Nachkalkulation resultierende Betrag ist um die Teuerungsentwicklung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl der nächsten Phase anzupassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise bildet die Grundlage für die Berechnung der Teuerung.
Art. 19 Absatz 1 Entschädigung der Schutzpflichtigen	Die Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen richtet sich nach der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV).	Die Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen richtet sich nach der Verordnung über <u>den Zivilschutz, Anhang 1</u> .
Art. 20 Absatz 1 Entschädigung des Lehrpersonals	Das hauptamtliche Lehrpersonal hat Anrecht auf freie Hauptmahlzeiten (ohne Getränke) und Unterkunft am Ausbildungsstandort. Dem hauptamtlichen Lehrpersonal werden die Reisekosten und Inkonvenienzen durch ihre Anstellungskantone entschädigt.	Das hauptamtliche Lehrpersonal hat Anrecht auf freie Hauptmahlzeiten [...] und Unterkunft am Ausbildungsstandort. Dem hauptamtlichen Lehrpersonal werden die Reisekosten und Inkonvenienzen durch ihre Anstellungskantone entschädigt.
Art. 21 Rechnungsstellung Absatz 1	Fakturiert werden die besoldeten Teilnehmertage vom 1. Dezember bis 30. November nach dem Bruttoprinzip, zu dessen Veranschaulichung siehe Rechnungsbeispiele im Anhang.	<b><u>Die Kurskosten werden laufend nach dem Bruttoprinzip fakturiert.</u></b>
Artikel 21, Absatz 2	Die Standortkantone leisten den notwendigen Vorschuss für den Ausbildungsbetrieb. Sie sind befugt, Mitte des Rechnungsjahres eine Akontozahlung aufgrund der provisorischen geleisteten Teilnehmertage einzufordern.	Die Standortkantone leisten den notwendigen Vorschuss für den Ausbildungsbetrieb. Sie sind befugt, <b>pro Quartal</b> eine Akontozahlung aufgrund der provisorischen geleisteten Teilnehmertage einzufordern. [...]
Artikel 22 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen	Stetigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (BV 189 Abs.1, lit. d)	Stetigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (BV 189 <b>Abs. 2</b> )
Anhang Rechnungsbeispiele		<b>Aufgehoben</b>